

Zur *Aulularia* des Plautus.

Als eine längst erkannte, jedoch noch nicht gelöste Schwierigkeit, an welcher die *Aulularia* des Plautus leide, bezeichnet Goetz, dem wir die erste kritische Ausgabe dieses Stückes mit einem ebenso vollständigen wie zuverlässigen und übersichtlichen Apparat verdanken, Vorr. S. VIII die Doppelperson des Strobilus, der unter diesem einen Namen zugleich Sklave des Megadorus und Lyconides ist. Bereits in seinem Aufsätze über 'Ditographien im Plautustexte' (*Act. soc. phil. Lips.* VI) hatte Goetz S. 310 ff. diese Frage erörtert, mit Recht die Lösung des Problems durch Annahme einer Contamination des Lustspiels zurückgewiesen, dagegen an eine Uebersetzung der zweiten Hälfte des Stückes in nachplautinischer Zeit gedacht, in welcher man aus den Rollen zweier verschiedener Sklaven eine einzige habe machen wollen. Neuerdings hält er a. O. daran fest, die Namensgleichheit der beiden Sklaven mit der — freilich unzweifelhaften — Uebersetzung der *Aulularia* in Verbindung zu bringen, hält nunmehr aber den Strobilus der ersten Hälfte für umgetauft; der Sklave des Megadorus habe bei Plautus Pythodicus geheissen, dessen Name nebst einem kleinen Monolog zufällig noch in Act II Sc. 7 aus der ersten Recension erhalten sei. Jedenfalls steht diese Schwierigkeit, worauf Goetz nicht eingegangen ist, von anderer Seite indess namentlich von C. M. Francken (*Aulularia* 1877) S. XIV f. mit Recht hingewiesen worden ist, in engem Zusammenhang mit dem Verhältniss des Megadorus zu Lyconides, welchen beiden Strobilus als Sklave angehören soll. Dieses bedarf, da auch Francken die Frage weder erschöpfend behandelt hat noch zu einem annehmbaren Ergebniss gelangt ist, in erster Linie einer Erwägung und Klärung.

Der jugendliche Lyconides ist in unserm Stücke nicht nur Neffe des Megadorus, sondern scheint auch als vaterlos¹ zugleich mit seiner Mutter Eunomia den Hausstand seines Oheims getheilt zu haben. Dies beweist vor Allem der bisher unbeachtet gebliebene Vers 727, wo Lyconides auf die lauten Klagen des seines Schatzes beraubten Euclio aus dem Hause seines Onkels (s. V. 694 ff.) mit den Worten eilt:

Quinam homo hic ante aedis nostras eiulans conqueritur maerens?

Aus dem gemeinsamen Hause treten somit, wie wir anzunehmen haben, im Anfang des II. Actes Eunomia und ihr Bruder Megadorus zu einer vertrauten Besprechung; vergl. V. 133: *Eo nunc ego secreto foras te huc seduxi* u. s. w. Am Ende dieser Scene verabschieden sie sich zwar von einander (V. 175 f.), anscheinend jedoch nur so, dass Eunomia in ihr, bez. des Megadorus Haus zurückkehrt, während dieser sich entfernt um den Euclio aufzusuchen. Auch V. 682 werden wir annehmen müssen, dass Lyconides und Eunomia aus dem auf der Bühne sichtbaren Hause des Megadorus treten, um das Verhältniss jenes zu der Tochter des Euclio weiter zu besprechen und in dieser Sache zu einem Entschluss zu kommen. Sie gehen beide schliesslich in das bezeichnete Haus zurück (V. 694 ff.)², ohne übrigens ausdrücklich hervorzuheben, dass sie dort zu Hause sind. Die nächste Scene, in welcher Lyconides auftritt, enthält gerade den oben angeführten Vers 727.

Hatte nun der Dichter wirklich, wie man nach Vorstehendem wird einräumen müssen, den Oheim und Neffen als zusammenlebend, in einem Haushalt vereinigt gedacht, so ist es an sich nichts räthselhaftes, wenn derselbe Sklave erst im Dienste des Alten, dann aber in dem des Jünglings auftritt. Es ist dann doch wohl nichts anderes, als wenn sonst Vater und Sohn desselben Stückes von demselben Sklaven *crus* genannt werden; vergl. z. B.

¹ Vergl. V. 779 *Meus fuit pater hinc Antimachus*.

² Es ist in der Palliatkomödie nichts Seltenes, dass vertraute Besprechungen nicht ins Innere, sondern vor die Thür des Hauses verlegt werden, die Bewohner desselben zu einer solchen Berathung auf kurze Zeit aus dem Hause treten und nachher sich in dasselbe zurück begeben. Um nur ein Beispiel anzuführen, kommt Asin. 504 Cleaereta mit ihrer Tochter Philaenium zu keinem andern Zweck aus ihrem Hause (V. 544) als um ihr Verhaltungsmaassregeln für ihr Benehmen gegen Argyrippus zu geben. Am Ende der Scene (Act. III Sc. 1) gehen Beide in ihr Haus zurück.

Ter. Andr. 208 mit V. 175. 183 u. s., Eun. 57 mit V. 976. 979 u. s., Phor. 842 (hier allerdings mit Zufügung des Namens des jüngeren Herrn) mit V. 184. 247 u. s. Natürlich wohnt daher nicht nur Strobilus I¹ sicher im Hause des Megadorus (s. V. 264. 293. 330. 334. 342), sondern es sind auch Anzeichen da, dass Strobilus II ebenfalls in einem der Bühnenhäuser — und dann ohne Zweifel mit Lyconides im Hause des Megadorus² — zu Hause war. So erklärt es sich am einfachsten, dass Strobilus mit dem Goldtopf, welchen Euclio ausserhalb der Stadtmauer (V. 674) vergraben und der Sklave ebendaher entwendet hatte, V. 701 erst noch auf die Bühne kommt, ehe er ihn zu Hause versteckt. Vergl. V. 712: *Attat: eccum ipsum (Euclionem): ego ibo ut hoc condam domum* (s. auch V. 823). Ebendaher tritt er V. 808 wieder heraus.

Auf die Annahme eines gemeinsamen Hausstandes für Megadorus und Lyconides, welche ihrerseits hauptsächlich durch die völlig unverdächtigen Verse 133. 694. 727 erhärtet ward, suchte ich die Möglichkeit zu begründen, dass derselbe Strobilus zugleich als Sklave des Oheim sowie des Neffen erscheinen dürfe³. Dem stehen allerdings eine Reihe gewichtiger Bedenken gegenüber, welche einerseits der Identifizirung von Strobilus I und II, andererseits einem Zusammenwohnen des jungen und alten Herrn zu widersprechen scheinen. In ersterer Beziehung ist höchst bemerkenswerth, dass Strobilus II von seiner im Anfang des Stückes entwickelten Thätigkeit, nämlich seinem Verhältniss zu den Köchen, auf die sich recht gut hätte mit einigen Spässen noch anspielen lassen, gar nichts zu wissen scheint; dass er ferner seine beiden

¹ Strobilus I und II werde ich der Kürze halber den im Dienste des Megadorus, später des Lyconides unter diesem Namen auftretenden Sklaven nennen, wo es mir auf Unterscheidung der zweifachen Person ankommt.

² Auch abgesehen von V. 694 und 727 verbietet es die feste Bühnenpraxis, ausser den Häusern des Megadorus, Euclio und dem *fa-num Fidei* ein viertes Gebäude für die hintere Bühnenwand anzunehmen; vergl. Francken a. O. S. XV.

³ Unterstützt konnte ein solches Arrangement, wenn es bei einer etwaigen Aufführung wirklich beliebt wurde, sehr wesentlich durch die Uebereinstimmung der Maske, Kleidung u. s. w. werden. Aber auch in Bezug auf das innere Wesen und den Charakter des Doppelsklaven muss man zugeben, dass Strobilus in den beiden Theilen des Lustspiels nicht als eine verschiedene Person erscheint: Keckheit und Schlaueit sind ihm hier wie dort eigen.

Herren, wenn sie es nämlich waren, selbst an misszuverstehenden Stellen, nicht nur nicht durch irgend einen Zusatz unterscheidet, sondern von Megadorus überhaupt nie als seinem Herren spricht. Sehr bezeichnend sind so die Verse 603 f.:

Nam erus meus amat filiam huius Euclionis pauperis:

Eam ero nunc renuntiatumst nuptum huic Megadoro dari.

Wozu bedurfte es auch einer von irgend einer Seite dem Lyconides zukommenden Mittheilung von den Heirathsabsichten des Megadorus, da doch Strobilus selbst sie zu machen am besten in der Lage war, insofern Strobilus I vorher den Megadorus in seinen Vorbereitungen zur Hochzeitsfeier unterstützt hatte. Umgekehrt war zu erwarten, dass Strobilus I, welcher als Strobilus II sich so lebhaft für die Liebe des Lyconides zu Euclio's Tochter interessiert, an irgend einer Stelle innerhalb der Verse 280—362 (bez. 370) seine Unzufriedenheit mit dem Gange der Dinge zu erkennen gab. Ein Widerspruch liegt auch darin, dass Strobilus I zwar am Ende von Act II Sc. 2 jedenfalls den Euclio sieht, V. 619 aber Strobilus II ihn noch nicht zu kennen scheint, sondern nur vermuthungsweise seine Person erräth:

Atque hic pater est ut ego opinor huius erus quam amat, Euclio.

Endlich durfte Strobilus II nicht von Lyconides, wie V. 823 f. geschieht, sondern nur von Megadorus seine Freilassung verlangen; so hat auch in den Adelphoe des Terenz (Act V Sc. 9) Micio, nicht Aeschinus über die Freilassung des Syrus u. s. w. zu entscheiden.

Aehnliches wie von Strobilus II gilt von seinem Herrn Lyconides und dessen Mutter Eunomia. Es finden sich Stellen, nach denen ihr Haushalt von dem des Megadorus getrennt, ihre Wohnung nicht in einem der Bühnenhäuser gewesen zu sein scheint. So lassen V. 144 f.

Id quod in rem tuam esse optimum

Arbitror, te id monitum aduento —

vermuthen, dass Eunomia ihren Bruder nur besucht habe, um ihn zum Entschluss des Heirathens zu bestimmen. Wenn freilich Megadorus V. 146 f. ebenso fragt *Quid est id, Soror quod uenis?*, so werden die Worte *quod uenis* nur der — übrigens sehr ansprechenden — Conjectur von Goetz verdankt. Auch was Strobilus II V. 605 sagt:

*Is (Lyconides) speculatum huc misit me, ut quae fierent fieret
particeps —*

klingt nicht so, als wenn er eben aus dem Hause des Megadorus

träge¹. Endlich kann es V. 694, wo Eunomia ihren Sohn auffordert mit ihr zu ihrem Bruder zu gehn (*Ei hac intro mecum, gnate mi, ad fratrem meum*), scheinen, als wären sie anderswoher gekommen und kehrten nicht bloss in das Haus des Megadorus zurück.

Wie sind nun diese Widersprüche zu lösen? Dass nicht an Contamination des Stückes zu denken ist, darin müssen wir Goetz (*Act. soc. Lips.* a. O. S. 314) unbedingt zustimmen; es wäre auch schwer zu sagen, was von dem Originale noch übrig bliebe, wenn alle die an den Widersprüchen beteiligten Scenen ganz oder theilweise einem zweiten bei der Contamination benutzten Stücke zugesprochen werden sollten. Indess genügt auch das von Goetz empfohlene Auskunftsmittel, die Annahme von Aenderungen, welche das Lustspiel zum Zweck einer späteren Aufführung erfuhr, keineswegs, um alle die Schwierigkeiten in dem von mir dargelegten Umfange zu beseitigen. Sowohl diejenigen Stellen, welche für ein Zusammenwohnen des Megadorus mit Lyconides, als auch solche welche dagegen zu sprechen scheinen, sind an ganz unverfänglichen Partien, denen wir nicht Gewalt anthun dürfen. Es scheint mir somit nur ein Weg der Erklärung offen zu sein, nämlich an-

¹ Die Stellen, an welchen sonst noch des obigen von Lyconides dem Strobilus gegebenen Auftrages Erwähnung geschieht, sind V. 680. 697 f. 804 f. 815. Den letzten dieser Verse (*Credo ego illum ut iussi campse anum adisse, huius nutricem uirginis*) halte ich übrigens für unecht und zwar nicht aus Anlass einer neuen Aufführung eingeschoben. Von einem Auftrag die Staphyla aufzusuchen ist vorher keine Rede; es kommt auch hier nach dem Zusammenhang gar nicht darauf an; vor Allem widerspricht der Vers der äusseren Situation. Lyconides steht vor dem Hause des Euclio (V. 802 ff.), Strobilus kommt jedenfalls aus dem des Megadorus oder von aussen her. Wie kann Lyconides da auf die Vermuthung kommen, dass Strobilus mit Staphyla, natürlich im Hause des Euclio, gesprochen habe? Auch der Ausweg, dass Strobilus sich seinem Herrn unbemerkt genähert habe, so dass dieser nicht wissen konnte, woher jener gekommen sei, ist uns verschlossen. Denn schon V. 811 hört der Herr die Stimme seines frohlockenden Sklaven, der V. 808—810 sofort beim Betreten der Bühne sprechen muss; sie sehen sich auch schon von fern und treten einander mit ausgesprochener Absicht näher; vergl. V. 812 ff. *Érumne ego aspició meum?* || *Videón ego hunc seruóm meum?* || *I'psus est.* || *Haud álius est.* || *Congrédiar.* || *Contollám gradum.* Vergl. auch V. 817. — Benutzt wurde vom Interpolator wahrscheinlich V. 807 (*spatium ei dabo exquirendi* | *Meum factum ex gnatae pedisequa nutrice anu: ea rem nouit.*

zunehmen, Plautus habe bei seiner Bearbeitung des griechischen Stückes den Hausstand des Megadorus und der Eunomia, bez. des Lyconides, welche er als nahe Verwandte bereits vorfand, mit einander verbunden, so dass er Letztere im Hause des Ersteren, bez. in einer Abtheilung desselben wohnen liess¹. Die Scenerie, das Auf- und Abtreten der Personen wurde dadurch einfacher, die Komik der Handlung insofern drastischer, als zwei dem gleichen Hause Angehörige sich, ohne davon zu wissen, um dasselbe Mädchen bewerben; die Lösung endlich ist erleichtert, da sich aus dem Zusammenwohnen von Oheim und Neffe auf eine schnellere Berücksichtigung der Wünsche des Letzteren durch den Ersteren schliessen lässt². Erklärlich wird auf diese Weise, dass Plautus zwar an einzelnen Stellen (vergl. die wiederholt angeführten Verse 133. 727) dem neuen, von ihm angesetzten Verhältniss Rechnung trug, daneben aber doch auch Wendungen aus dem griechischen Stück herübergenommen wurden, welche das andere Verhältniss zur Voraussetzung haben³. Eine Unachtsamkeit schlimmerer Art enthielte von den oben berührten Stellen eigentlich nur V. 145 (*te id monitum aduento*); denn der Vorschlag *aduento* etwa in *adpello*, bez. *appello*, zu ändern dürfte keine Billigung finden. Unbenommen bliebe Einem noch *aduentare* von der geringen räumlichen Bewegung zu verstehen, deren es für Eunomia bedurfte um aus ihrer Hausabtheilung in die des Bruders zu gelangen. Schlimmer wäre jedenfalls auch jenes Versehen nicht, als ich es im Rh. Mus. N. F. XXXI 374 ff. für den weit sorgsameren Terenz nachgewiesen habe, der Ad. 193 f. ein Mädchen, welches im lateinischen Lustspiel zur einfachen *meretrix* geworden war, dem griechischen Original zufolge als freigeborene Athenerin hinstellt.

¹ Aehnlich hat im Trinummus sich Lesbonicus beim Verkauf des väterlichen Hauses an Callicles ein kleines Nebengebäude (*posticulum*) vorbehalten, in welchem er neben jenem wohnt; s. V. 194. 1085. — Francken a. O. spricht übrigens über das griechische Original eine der meinigen gerade entgegengesetzte Meinung aus.

² Möglich ist daneben freilich auch, dass Plautus nur irrthümlich für das griechische Stück ein Zusammenwohnen der beiden verwandten Familien annahm und darnach bei seiner Uebertragung verfuhr. Das obige Ergebniss würde durch diese Annahme nicht verändert.

³ Hierzu würde auch gehören, dass im Prolog der *Lar familiaris* von Megadorus mittelst des Pronomens *hic*, von Lyconides mit *ille* spricht.

Für das Verhältniss der beiden Strobilus benannten Sklaven gewinnen wir durch die Annahme des Plautinischen *εἰρημία* eine Erklärung der Stelle (V. 605), nach welcher Strobilus II nicht aus einem der Bühnenhäuser, sondern von aussen her zu kommen scheint, um die Vorbereitungen zur Hochzeit des Megadorus auszukundschaften. Im Griechischen war der Sklave des Lyconides gleich diesem dem Hausstande des Megadorus fremd; Plautus wusste die Spuren dieses Verhältnisses nicht ganz zu verwischen. Dass er aber so weit gegangen sei dem Neffen denselben Sklaven wie dem Oheim als Gehülfen bei seinem Unternehmen beizugeben und dass demgemäss alle die bekannten groben Widersprüche zwischen Strobilus I und II (s. S. 263 f.) auf Rechnung einer raschen und flüchtigen Uebertragung des griechischen Originals, in welchem jene ja zwei verschiedene Personen waren, zu setzen seien, das möchte ich mit gleicher Entschiedenheit in Abrede stellen, wie das Goetz a. O. S. 313 f. der Annahme einer Contamination gegenüber gethan hat. Mit Goetz (*Praef.* S. VIII f.) glaube ich, dass erst in nachplautinischer Zeit Strobilus I diesen seinen Namen erhalten hat. Der Zweck dieser Aenderung mag für den Uebersetzer gewesen sein, eine noch engere Verbindung zwischen Megadorus auf der einen, und Lyconides nebst Eunomia auf der andern Seite dadurch herbeizuführen, dass beiden zu demselben Hausstande gehörigen Theilen auch derselbe Sklave beigegeben wurde; die Absicht des Plautus wurde so in verwirrender Weise noch überboten. Nicht minder stimme ich Goetz darin bei, dass mit der bezeichneten Aenderung der räthselhafte Name Pythodicus¹ in der Ueberschrift von Act II Sc. 7 und der ihm gehörige kleine Monolog (V. 363—370) in Zusammenhang stehe, mag diese Scene sich zufällig aus der ursprünglichen Fassung des Dramas erhalten haben, oder was auch möglich ist, aus dem griechischen Drama und daher mit Bewahrung des ursprünglichen Sklavennamens nachträglich zugefügt worden sein. In beiden Fällen würde sich der etwas lose Zusammenhang, in welchem sie mit dem Vorhergehenden steht, leicht erklären. Freilich muss ich gestehen, dass mir die Situation des Pythodicus nicht so räthselhaft erscheint wie Goetz, und wenn wir in V. 363 nach *interwisam* das kleine Wörtchen *hī* einsetzen wollten, so würden meines Erachtens sich V. 363—370 bestens im Munde des Sklaven, welcher vorher

¹ Dieses ist die wahrscheinlichste, aus dem handschriftlichen *Pythodicus* hergestellte Namensform.

mit den Köchen und mit Staphyla verhandelt hat, mag er nun Strobilus oder Pythodicus heissen, an das Vorhergehende anschliessen¹. Nachdem er nämlich V. 362 (*Duc istos intro*) die Alte aufgefordert hat die für Euclio bestimmten Köche in dessen Haus zu führen, und Staphyla mit dem Worte *Sequimini* der Aufforderung nachkommt, ruft er selbst V. 363 der gemietheten Gesellschaft noch das Wort *Curate* (näml. *quae uobis curanda sunt*) nach und wendet sich darauf dem Hause seines Herrn Megadorus zu, in welches schon V. 330 und 334 der andere Theil der Köche abgegangen war. Er thut dies mit den Worten:

ego interuisam hi quid faciant coqui:

Quos pol ut ego hodie seruem, cura maxumast u. s. w.

* * * * *

Sed uerba hic facio quasi negoti nil siet,

Rapacidarum ubi tantum sit in aedibus.

Dass Pythodicus der Name des im griechischen Original dem Strobilus I entsprechenden Sklaven gewesen sei, ist nach dem Gesagten sehr wahrscheinlich; wahrscheinlich auch, dass Plautus ihm den ursprünglichen Namen gelassen und erst ein späterer Bearbeiter dafür den Namen des dem Lyconides angehörigen Sklaven dafür eingesetzt hat. Beachtenswerth ist jedenfalls, dass an den vier Stellen des Textes², wo das Wort *Strobilus* sich findet, der Name *Pythodicus* ohne Störung in den Vers gesetzt werden kann.

Ich wende mich zur Behandlung einiger einzelner Stellen, an welchen der Text des schönen Stückes auch nach den Leistungen der neuesten Ausgabe, wie ich glaube, einer Verbesserung bedarf. Die 5. Scene des II. Actes (Vulg.)³ enthält zur Vorbereitung der

¹ Ussing gibt die Verse einfach dem Strobilus ohne Aenderung des Textes in V. 355 (Uss.), wobei dieser Vers unverständlich bleibt.

² V. 264. 334. 351. 354. Goetz (*Act. soc. Lips. a. O. 314*) spricht, wie ich annehmen muss, irrthümlich von fünf Stellen. — Eine Reihe anderer Fälle, in denen die Benennung der Personen bei Plautus schwankt, ist von Ussing (*Plauti com. II 274 f.*) zusammengestellt worden.

³ Nicht nur theoretisch richtiger, sondern auch praktisch sehr zweckmässig wäre es, wenn die Fortsetzer des Ritschl'schen Werkes gleich Ritschl neben der in den Seitenüberschriften fortgeführten alten Akteintheilung, welche ja vielfach unrichtig ist, die richtigen Akteintheilungen durch Seitenschluss und Ueberschrift der neuen Akte bezeichneten, dies dagegen da unterliessen, wo die Vulgata falsch ist. Eine Entscheidung müssen Herausgeber darüber ebensogut treffen wie über die Sceneneintheilung, wenn schon des Plautus Stellung in dieser wie jener

Hochzeit des Megadorus die Vertheilung des auf dem Forum gemietheten Kochpersonals — die beiden Hauptköche heissen Anthrax und Congrio —, der beiden Flötenbläserinnen und der gekauften Essvorräthe, namentlich zweier Lämmer. Die eine Hälfte ist für Euclio, die andere für Megadorus bestimmt; Strobilus, der Sklave des Megadorus, nimmt die Vertheilung vor. Natürlich wählt Strobilus für das eigene, bez. seines Herrn Haus je den besseren Theil. Das Geschäft vollzieht sich unter folgenden Reden (nach Goetz):

STR. *Tace nunciam tu: atque agnum hinc uter est pinguior* 327

AN. * * * * * licet. STR. *Tu Congrio*

Eum sume atque abi intro illo, et uos illum sequimini:

Vos ceteri ite huc ad nos. AN. *Hercle iniuria* 330

Dispertivisti: pinguiorem agnum isti habent.

STR. *At nunc tibi dabitur pinguior tibicina.*

I sane cum illo, Phrugia: tu autem, Eleusium,

Huc intro abi ad nos. 334

Wie der Zusammenhang, namentlich das bestätigende *sane* in V. 333 zeigt, haben wir uns Phrugia als die fettere Bläserin zu denken; würde doch auch sonst Eleusium aufgefordert werden nicht *'ad nos'*, sondern *'cum hoc'*, nämlich mit demjenigen zu gehen, welcher vorher Klage geführt hat und jetzt scheinbar beschwichtigt werden soll. Ist aber Eleusium die zierlichere und nach V. 334 für des Megadorus Haus bestimmt, so wird Phrugia mit Congrio zu Euclio geschickt; und da sie als *'pinguior tibicina'* dem vorher Sprechenden zum Ersatz für das magere Lamm angeboten wird, kann dieser Sprechende nur Congrio sein¹. Dem Congrio also sind die Worte *Hercle — habent* nothwendig zuzuweisen. Auf dieser Erkenntniss lässt sich Weiteres aufbauen. Sicher kann nicht, wie von fast allen Herausgebern geschehen ist (nur Ussing ist mir als Ausnahme bekannt), mit *Eum sume* der Satz *agnum hinc uter est pinguior* fortgesetzt und so dem Congrio die Wahl des fetteren Lammes überlassen werden. In dem lückenhaften Verse 328 muss also eine Ueberweisung des fetteren Lammes an Anthrax und eine Erwähnung des anderen Lammes gestanden haben, auf welche

Sache gleich unbekannt ist. In der Vorrede zur Aulularia S. XII f. hat übrigens Goetz mit Recht sich der Akteintheilung Koepke's angeschlossen.

¹ Dass das in Euclio's Haus gebrachte Lamm wirklich sehr mager war, bestätigen V. 561 ff.

dann V. 329 mit *Eum* Bezug genommen werden konnte. Beispielsweise ergänze ich V. 328 so:

327 STR. *Tace nunciam tu atque agnum hinc uter est pinguior*
 328 <Cape. AN. *Hunc exilem exili¹ dare*> licet. STR. *Tu Congrio*
Eum sume u. s. w.

Entschliesst man sich dazu, was ich nicht empfehlen möchte, in V. 329 *Eum* in *Hunc* zu ändern, so kann in dem lückenhaften Verse die Erwähnung des mageren Lammes auch wegfallen und derselbe etwa so ergänzt werden:

<*Tibi cape. AN. Discerni haud pot*> licet. STR. *Tu Congrio*
Hunc sume u. s. w.

Auch in der den behandelten Versen nächst vorausgehenden Partie (V. 322—326) dürfte eine andere Personenvertheilung am Platze sein, als Goetz gewählt hat, welcher sie übrigens in der *adm. crit.* selbst als zweifelhaft bezeichnet. Höchst wahrscheinlich ist zunächst, falls nach V. 327 nicht eine grössere Lücke anzunehmen ist, dass diesem Verse zufolge vorher Anthrax das Wort hat. Dies giebt ihm auch Goetz; nur bezweifele ich, dass innerhalb des V. 326 ein Personenwechsel eintreten darf. V. 324 f. hat der eine Koch den andern geschmäht; der geschmähte antwortet V. 325 f.

Tu trium literarum homo

Me uituperas? fur, etiam fur trifurcifer!

Die Handschriften haben vor *etiam* den Personennamen *Strobilus* oder Platz dafür; die Herausgeber lassen z. Th. schon nach *uituperas* eine neue Person sprechen, indem sie *fur* theils fragend theils als Anrede auffassen. Im ersteren Falle müsste ein *tu* vor *etiam* eingesetzt werden, im letzteren ist die Retourkutsche, um diesen trivialen, aber hier sehr treffenden Ausdruck zu gebrauchen, allzu witzlos. Ich stimme daher Acidalius (s. *Gruteri Lamp.* VI 74) bei, welcher den ganzen V. 126 einer Person zuweist². Will man mit den Codd. den Vers theilen, so muss dies meines Erachtens

¹ Dass ich den Congrio auch selbst mager sein lasse, ist natürlich eine willkürliche Annahme, auf der aber obige Argumentation nicht im geringsten beruht. Unwahrscheinlich ist es übrigens nicht, dass die beiden Köche des spasshaften *Contrastes* wegen in Bezug auf ihre Beileibtheit als Gegensätze vorgeführt worden sind. — Ussings Ergänzung des Verses bietet die sprachwidrige Wendung . . . *eum sume alterum* (*eum* deiktisch!).

² Das Gleiche thaten von Neueren Francken und Ussing.

hinter *fur* geschehen und den Worten des *Anthrax etiam fur trifurcifer* muss, um ihnen die richtige Beziehung zu geben, *Tu* vorgesetzt werden.

Entscheidet man sich für die Theilung von V. 326, so ist im Vorhergehenden die von Goetz angenommene Personenvertheilung die einzig richtige. Anderenfalls sind, zum Theil mit, zum Theil gegen die Handschriften, von V. 322 an die Namen der Köche zu vertauschen, so dass V. 321 ff. so zu lesen wäre:

(STR.) *Sed uter uostrorumst celerior? memora mihi.*

CON. *Ego, et multo melior.* STR. *Cocum ego, non furem rogo.*

CON. *Cocum ergo dico.* STR. *Quid tu ais?* AN. *Sic sum, ut uides.*

CON. *Cocus ille mundinalist, in nonum diem*

Solet ire coctum. AN. *Tun trium literarum homo* u. s. w. 325

Bei dieser Vertheilung der Personen dürfte auch — und das mag zu ihrer Empfehlung dienen — eine auffallende Eigenthümlichkeit in der handschriftlichen Ueberlieferung ihre genügende Erklärung finden. In der ganzen 4. Scene des II. Actes nämlich mit Ausnahme der Scenenüberschrift, steht in den massgebenden Handschriften fälschlich statt *Anthrax*: *Cocus* als Bezeichnung der Person (nicht in der Anrede V. 287). Ich vermuthe nun, dass in der — gewiss nicht sehr frühen — Zeit, als zum Zwecke der Personenvertheilung an Stelle der griechischen Buchstaben oder der Lücken die Namen der Personen oder ihre Anfangsbuchstaben traten, V. 324 (vielleicht auch V. 322 f.) irrthümlich so verstanden wurde, als ob *Cocus* der Name des Koches wäre.

Da aber nach V. 321 (*memora mihi*) Strobilus im Vorhergehenden nicht wohl mit einem andern Koch sprechen kann als im Folgenden, so müsste wenigstens bis V. 309 entgegen den Handschriften, aber in Uebereinstimmung mit der Vulgata Congrio das Gespräch mit Strobilus führen. Doch hängt, wie ich nochmals hervorhebe, die Entscheidung über die Personenvertheilung aller dieser Verse bis V. 326 wesentlich von der Behandlung eben dieses Verses ab.

Eine vielcitirte Stelle ist V. 348 f. Strobilus malt dem Congrio die Vortheile aus, die er als Koch in Euclio's Hause haben werde: vor Allem werde er dort nicht in den Verdacht des Diebstahls kommen:

Horunc tibi istic nihil eueniet: quippe qui

Ubi quod subrupias nihil est: sequere hac me u. s. w.

So schreibt Goetz nach Faernus (s. Goetz *adn. crit.*), Wagner und Francken: so viel ich sehe, unlateinisch. Da *quod* nur Relativum

sein kann, müsste der Satz *quippe qui ubi . . . nihil est* dem Vorhergehenden d o p p e l t untergeordnet sein, was eben sprachwidrig ist. Nicht anders als *ut qui* ist *quippe qui* bereits unterordnend, und ebensowenig wie zu *ut qui* noch ein auf das Frühere sich beziehendes Relativum treten kann, ist dies bei *quippe qui* in irgend einem der für diese Construction angeführten Beispiele der Fall; vergl. Amph. 22. 745; Bacch. 369; Epid. 367; Pseud. 1274¹; Rud. 384; Truc. 68; Ter. Heaut. 538. Gehandelt haben über diesen Gebrauch Fleckeisen, Krit. Misc. 32 f.; Brix zu Capt. 550; W. Wagner Kl. Ausg. zu u. St.; Lorenz zu Pseud. 1260; Ussing zu Amph. 738 (vergl. auch Madvig, *Adv. cr.* II 16). — Nun haben die Handschriften gar nicht *quod*, sondern *quid*, und so schreiben Fleckeisen a. O., Ussing und früher die Vulgata². Damit vermeiden wir allerdings eine als sprachwidrig zu bezeichnende Wendung — *quid* steht natürlich im Sinne von *aliquid*, — verfallen aber dem sachlichen Bedenken, dass es an u. St. gar nicht auf den Ort, wo etwas zu stehlen wäre, ankommt, sondern auf die Sache, die man etwa im Hause des Euclio (*istic* V. 348) entwenden könnte. Ich vermuthe daher, dass wir für *Ubi quid: Ibi quod* zu lesen haben, und nehme an, dass, nachdem einmal der Fehler *Ubi* sich eingeschlichen hatte, ein zur Berichtigung übersetztes *leg. i* an falscher Stelle die Aenderung von *quod* in *quid* zur Folge hatte. Somit schreibe ich V. 348 f.:

Horunc tibi istic nihil eueniet: quippe qui

Ibi quod subrupias nihil est: u. s. w.

V. 721. Euclio hat im Hain des Silvanus die Entdeckung gemacht, dass sein Gold gestohlen sei. In anapaestischen Versen stösst er verzweifelte Klagen aus (V. 713—715), ruft die Zuschauer zu Hilfe, fleht sie — natürlich vergebens — um Auskunft nach dem Diebe an (V. 715—720). Hierauf bricht er in erneuerte Klagen aus (V. 721 ff.):

Heu me misere miserum: perii: male perditus pessume ornatus eo. Tantum gemiti et mali et maestitiae mi hic dies optulit, famem et pauperiem: u. s. w.

pessume ornatus soll die Bedeutung haben 'in übelster Lage': 'badly furnished' erklärt Wagner, welcher Ter. Ad. 176 und Plaut. Capt. 997 citirt. An beiden Stellen handelt es sich aber um eine wirkliche äussere Auszeichnung, nur in ironischem Sinne. Capt. 997 sagt Hegio in Bezug auf den in schweren Fesseln (V. 733 f.) heran-

¹ Richtig wird dieser Vers von Fleckeisen a. O. (s. oben) als iambischer Septenar construirt, unrichtig aber, so viel ich sehe, von ihm und von Lorenz so accentuirt:

enim ex disciplinā: quippe ego qui Iónica probe perdidici —, während wir ihn wegen des vierten Fusses, welcher in iamb. Septenaren fast immer ein reiner Iambus ist, vielmehr so zu scandiren haben:

enim ex disciplina: quippe ego qui Iónica u. s. w.

² Auf eine andere Variante zu der Stelle (*subripiat* haben die Codd., nicht *subrupias*) ist gar kein Gewicht zu legen.

gebrachten Tyndarus, den er soeben als seinen Sohn erkannt hat:

Set eccum incedit huc ornatus hant ex suis uirtutibus.

Mit derselben ironischen Wendung — nur hypothetisch — lässt Terenz a. O. den Jüngling Aeschinus zum Kuppler Sannio sagen:

Si possiderem (regnum), ornatus esses ex tuis uirtutibus.

Von einer solchen Ironie kann aber an unserer Stelle nicht die Rede sein. Im Uebrigen behält *ornare* mit seinen Derivatis, auch wo die Bedeutung des Schmuckes zurücktritt, stets die der äusseren Ausstattung, der Zurüstung bei¹. Ein einziges Beispiel kenne ich bei Plautus und Terenz, welches mit unserer Stelle anscheinend verglichen werden könnte, Rud. V. 908. Der Fischer Gripus hat einen glücklichen Fang gemacht und das beim vorausgegangenen Schiffbruch verlorene Felleisen des Kupplers Labrax aus dem Meere gezogen; seine Situation ist der des Euclio gerade entgegengesetzt. Voll Freude heimkehrend singt er:

906. *Neptuno has ago gratias meo patrono,*

Qui salsis locis incolit pisculentis,

Quom me ex suis locis pulcre ornatum expediuit

Templisque reducem, pluruma praeda onustum u. s. w.

Doch ist im Grunde auch hier ein Schmuck, eine äussere Ausstattung gemeint; der inhaltreiche Koffer ist gleichsam als Trophäe gedacht, mit welcher Gripus heimkommt. Auf den äusseren Aufzug, das Aussehen, gehen ebenso Rud. 187. 488. Dass an o. St. (Aul. 721) das Aeussere des Euclio sich irgendwie geändert habe, ist nirgends angedeutet, konnte jedenfalls auch nicht auffallend sein, da Euclio sich seinem Geize entsprechend auch sonst völlig vernachlässigte. Ich vermute daher, dass zu schreiben ist: . . . *male perditus pessume orbatu eo*². Zu vergleichen ist die sehr ähnliche Stelle Rud. 349, wo die schiffbrüchige Ampelisca dem Trachalio, dem Sklaven des Geliebten ihrer Herrin, erzählt:

Ex malis multis metuque summo

Capitalique ex periculo orbas auxiliique opumque. huc

Recepit ad se Veneria haec sacerdos me et Palaestram.

Auch Euclio war seines unzertrennlichen Gefährten, des Goldtopfes, beraubt und hatte V. 715 ff. erfahren, dass Niemand sich seiner anzunehmen bereit sei.

Breslau.

Karl Dziatzko.

¹ Auch in dem von Ussing citirten Verse Rud. 730. — Auf geistiges Gebiet übertragen heisst *ornare* bei den Komikern 'schmücken, auszeichnen'; vergl. Ter. Phor. 853 *O omnium . . . homo hominum ornatussum* (näml. *a fortuna*).

² Das Zwischenglied zwischen *orbatu* und dem handschriftlichen *ornatus* war vermuthlich *oruatus*.